

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Versenden sogenannter Stiller SMS durch Thüringer Behörden

Die **Kleine Anfrage 1970** vom 30. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Zur Ortsermittlung einzelner Personen setzt die Polizei Ortungsimpulse, sogenannte Stille SMS ein. Dazu werden für den Empfänger nicht wahrnehmbare Signale an ein Mobilfunkgerät gesendet, ohne dass dies sichtbare Aktivitäten auslöst. Durch den Ortungsimpuls wird aber eine aktuelle Meldung über die Funkzelle, in der sich das Mobilfunkgerät befindet, versandt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei welchen Kriminalitätsphänomenen bzw. herausragenden Ermittlungen wurde das Versenden sogenannter Stiller SMS (Ortungsimpulse) zur heimlichen Lokalisierung von Mobiltelefonen in den letzten fünf Jahren eingesetzt (bitte auch konkrete Anzahl und jeweils verantwortliche Behörde benennen)?
2. Welche weiteren Voraussetzungen müssen für das Versenden "Stiller SMS" vorliegen?
3. Sofern die Landesregierung keine Statistiken über das Versenden "Stiller SMS" führt; kann sie zumindest Angaben über die ungefähre Größenordnung ihrer Anwendung in den letzten fünf Jahren machen (etwa 1 bis 10 pro Jahr, 50 bis 100 pro Jahr, über 100 pro Jahr) bzw. wenigstens Angaben zu besonderen Tatkomplexen der Vergangenheit machen, anhand derer das Verfahren von polizeilichen Ermittlungen, Antragsstellung durch die Staatsanwaltschaft, richterlichem Beschluss bis hin zur Ausführung und Auswertung durch die Fragestellerin nachvollzogen werden kann?
4. Wurde das Versenden "Stiller SMS" jemals im Phänomenbereich politischer Versammlungen angewandt und wie wird der Einsatz vor dem Hintergrund des Artikels 8 Grundgesetz begründet?
5. Wie beurteilt die Landesregierung eine gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit, strengere Kriterien für die Anordnung, Durchführung und Protokollierung zukünftiger Maßnahmen des Versendens "Stiller SMS" zu entwickeln und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In Thüringen werden "Stille SMS" zum Zwecke der Strafverfolgung in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Erfurt, Gera und Meiningen ganz überwiegend wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen Bandendiebstahls und im Bereich der Rockerkriminalität eingesetzt.

Mangels statistischer Erfassung sind Angaben zur Anwendungshäufigkeit nicht möglich.

Zu 2.:

Der Einsatz der "Stillen SMS" ist gegenwärtig nicht als eigenständige Eingriffsmaßnahme, sondern nur als Teil einer Telekommunikationsüberwachung zulässig. Insoweit müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 100a Strafprozessordnung (StPO) bzw. des § 34a Polizeiaufgabengesetz (PAG) gegeben sein und grundsätzlich ein richterlicher Beschluss zur Anordnung der Maßnahme vorliegen.

Zu Zwecken der Strafverfolgung werden "Stille SMS" derzeit unter den rechtlichen Voraussetzungen der für die Überwachung der Telekommunikation geltenden Voraussetzungen (§§ 100a, 100b StPO) eingesetzt. Dafür müssen bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in einem Katalog enthaltene schwere Straftat begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat. Die Tat muss auch im Einzelfall schwer wiegen. Die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise muss wesentlich erschwert oder aussichtslos sein. Grundsätzlich ist eine gerichtliche Anordnung erforderlich.

Zu 3.:

Wegen fehlender statistischer Erfassung sind auch ungefähre Angaben zur Häufigkeit der Versendung "Stiller SMS" nicht möglich.

Eine Telekommunikationsüberwachung darf zum Zwecke der Strafverfolgung grundsätzlich nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft (§ 100b Abs. 1 Satz 1 bis 3 StPO).

Zu 4.:

Im Zusammenhang mit politischen Versammlungen wurde das Instrument der "Stillen SMS" im Freistaat Thüringen nicht angewandt.

Zu 5.:

Es wird nicht für notwendig erachtet, künftig strengere Kriterien für die Anordnung, Durchführung und Protokollierung von Maßnahmen des Versands "Stiller SMS" zu entwickeln. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen und des grundsätzlichen Erfordernisses einer gerichtlichen Anordnung ist eine hinreichende rechtsstaatliche Kontrolle gewährleistet.

Geibert
Minister